

Statuten Spielgemeinschaft Tennisclub Ried/Kaltenbach/Uderns

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Spielgemeinschaft Tennisclub Ried/Kaltenbach/Uderns” und hat seinen Sitz in 6273 Ried im Zillertal.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als reiner Meisterschaftsverein die sportliche Zusammenführung mehrerer Tennisclubs zur Abwicklung und gemeinsamen Teilnahme an Tennismeisterschaften sowie die Förderung des Tennissports in der Region Zillertal.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Anmeldung von Mannschaften zu Tennismeisterschaften
 - Organisation und Koordination des Meisterschaftsbetriebs
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Tennisclubs
 - Durchführung von gemeinsamen Trainings und Veranstaltungen
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beiträge der angeschlossenen Tennisvereine
 - Subventionen und Förderungen
 - Spenden, Sammlungen und Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
-

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** der Spielgemeinschaft sind kraft ihrer Funktion:
 - die Vorstandsmitglieder des TC Ried-Kaltenbach (ZVR: 428366407) sowie die von diesem Verein entsandten Mitglieder
 - die Vorstandsmitglieder des TC Uderns (ZVR: 493318534) sowie die von diesem Verein entsandten Mitglieder

- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit der Wahl in den Vorstand des jeweiligen Stammvereins und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Vorstand. Eine gesonderte Aufnahme in die SPG ist nicht erforderlich.
 - (3) Personen, die in mehreren angeschlossenen Vereinen Vorstandsfunktionen innehaben, sind nur einmal Mitglied der Spielgemeinschaft und haben nur eine Stimme in der Generalversammlung.
 - (4) **Außerordentliche Mitglieder** sind alle Tennisspielerinnen und Tennisspieler, die von den Stammvereinen TC Ried-Kaltenbach und TC Uderns für die Teilnahme an Meisterschaften unter der SPG gemeldet werden.
 - (5) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied beginnt mit der Meldung zur Meisterschaft durch einen Stammverein und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Meisterschaftssaison oder auf Antrag des Stammvereins.
 - (6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives oder passives Wahlrecht.
 - (7) **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - (8) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives oder passives Wahlrecht.
-

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt automatisch mit der Wahl in den Vorstand eines angeschlossenen Tennisvereins.
- (2) Angeschlossene Tennisvereine sind derzeit:
 - Tennis-Club Ried - Kaltenbach (ZVR: 428366407)
 - Tennisclub Sparkasse Uderns (ZVR: 493318534)
- (3) Die Aufnahme weiterer Tennisvereine als angeschlossene Vereine bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der aufzunehmende Verein muss seinen Sitz in Österreich haben und den Tennissport fördern.
- (4) Bei Aufnahme eines dritten oder weiterer Tennisvereine ist gleichzeitig über eine entsprechende Anpassung des Vereinsnamens mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, um Irreführung zu vermeiden.
- (5) Änderungen in den Vorständen der angeschlossenen Vereine (Neuwahlen, Rücktritte, Kooptierungen) sind der Spielgemeinschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ergibt sich automatisch aus der Meldung zur Meisterschaft durch die Spielgemeinschaft beim zuständigen Tennisverband. Die Stammvereine melden die spielberechtigten Personen der Spielgemeinschaft, welche die Anmeldung beim Tennisverband vornimmt.
 - (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
-

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet:
 - durch Ausscheiden aus dem Vorstand des jeweiligen Stammvereins
 - durch Austritt des Mitglieds aus der SPG
 - durch Ausschluss
 - (2) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied endet:
 - mit dem Ablauf der Meisterschaftssaison
 - durch Abmeldung durch den Stammverein
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss
 - (3) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Aberkennung durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 - (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er wird erst mit Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
 - (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
-

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausforderung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
 - (6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Spielgemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern.
 - (7) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Anweisungen des Vorstands bezüglich des Meisterschaftsbetriebs und die Spielordnungen der Tennisverbände zu befolgen. Sie entrichten keine Mitgliedsbeiträge an die Spielgemeinschaft.
 - (8) Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge an die Spielgemeinschaft.
-

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Textform (z. B. per E-Mail oder über einen vereinsinternen Messenger) einzuladen. Die Einladung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist nicht vorgesehen. Jede Einladung hat den Termin, den Ort und die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat

eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so ist sie eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe (derzeit werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben)
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: Obmann/Obfrau, Obmann-Stellvertreter/in, Kassier/in, Kassier-Stellvertreter/in und Schriftführer/in. Weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer-Stellvertreter/in) können von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) In den Vorstand können gewählt werden:
 - a) alle ordentlichen Mitglieder der Spielgemeinschaft

- b) außerordentliche Mitglieder, die von einem der angeschlossenen Tennisvereine für eine Vorstandsfunktion vorgeschlagen werden
- (3) Die Wahl einer Person nach Abs. 2a lit. b bedarf der Zustimmung des Stammvereins, dem die Person als außerordentliches Mitglied angehört. Der Vorschlag ist der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.
 - (4) Alle gewählten Vorstandsmitglieder, einschließlich der nach Abs. 2 lit. b gewählten außerordentlichen Mitglieder, verfügen über das volle Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
 - (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Funktionsperiode von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied dieses Recht.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 - (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
-

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
 - (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
-

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
-

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 - (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
-

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlägen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
-

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins und Vermögensverwertung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der 34 ff BAO zu verwenden. Das Vermögen darf keinesfalls den Mitgliedern des Vereins zugutekommen.
 - (3) Das verbleibende Vermögen fällt an die zum Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Tennisvereine (Stammvereine), sofern diese ebenfalls als gemeinnützig im Sinne der 34 ff BAO anerkannt sind.
 - (4) Die Aufteilung des Vermögens auf die Stammvereine erfolgt gemäß einem objektiven Schlüssel, der durch die letzte Generalversammlung festgelegt wird, beispielsweise entsprechend dem Verhältnis der gemeldeten TTV-Spieler der Stammvereine zum Zeitpunkt der Auflösung.
 - (5) Die Übertragung des Vermögens an die Stammvereine erfolgt mit der ausdrücklichen und unwiderruflichen Auflage, dass die Mittel von den Empfängervereinen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tennissports im Sinne von **§ 4a** Abs. 3 EStG zu verwenden sind.
 - (6) Sollte eine Übertragung gemäß Abs. 3 und 5 nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine andere nach §§ 34 ff BAO begünstigte Organisation oder Gebietskörperschaft, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung des Tennissports zu verwenden.
-

§ 17: Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 18: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO tätig.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports (§ 4a Abs. 3 EStG 1988).
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 19: Übergangsbestimmung

- (1) Diese Statutenänderung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.
 - (2) Alle bisherigen Mitglieder der Spielgemeinschaft, die nicht Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Tennisvereine sind, verlieren ihre Mitgliedschaft mit Inkrafttreten dieser Statutenänderung und werden zu außerordentlichen Mitgliedern.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Tennisvereine werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern der Spielgemeinschaft, ohne dass es einer gesonderten Aufnahmeerklärung bedarf.
 - (4) An der verbandsrechtlichen Zuordnung der Tennisspieler zur Spielgemeinschaft ändert sich nichts. Alle außerordentlichen Mitglieder bleiben weiterhin der Spielgemeinschaft gegenüber Tennisverbänden zugeordnet.
 - (5) Bestehende Lizenzverträge und Verpflichtungen gegenüber Tennisverbänden bleiben unverändert bestehen.
-

Ende der Statuten